

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Worzenwiesen, 2. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Siether-Weg 2 Tel.: 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax: 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	8
4.2.1 Fledermäuse	8
4.2.2 Zauneidechse	9
4.2.3 Großer Feuerfalter	9
5 Maßnahmen	10

Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen ändert den Bebauungsplan „Worzenwiesen“ in einer 2. Änderung, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines ergänzenden Wohnbauplatzes in Neunkirchen zu schaffen. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 763 m².

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Abs. 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

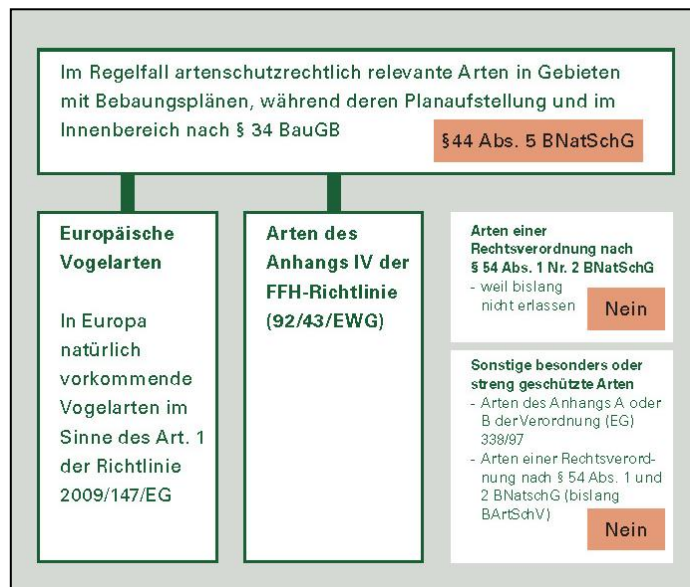
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt rund 550 m nordwestlich des Ortskerns von Neunkirchen am Rande des Grünzugs des Worzenwiesengrabens. Im Norden und Westen grenzt Wohnbebauung, östlich der Worzenwiesengraben an. Südlich folgen dem Baugrundstück ähnelnde, brachliegende Gartenflächen.

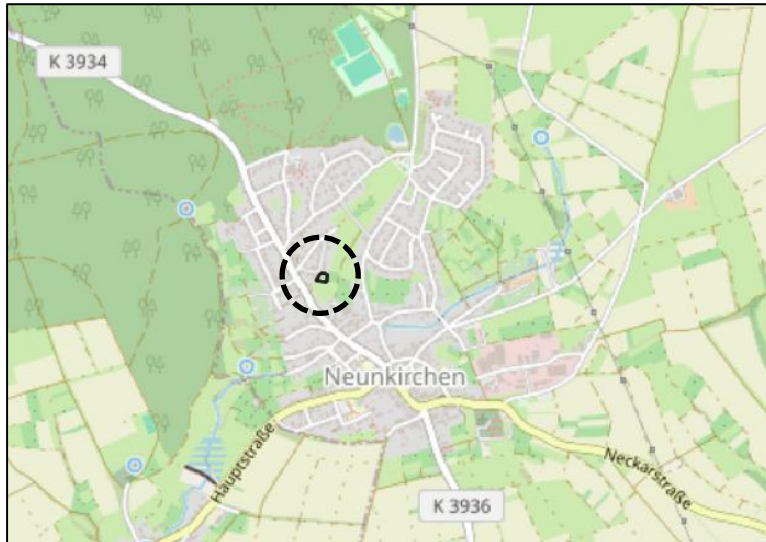


Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Das Gebiet wurde erstmalig Anfang März 2023 begangen. Es handelte sich zu dieser Zeit um brachliegende Wiesen- bzw. Grünflächen – vermutlich ehemalige Kleingärten – am Rande der Bebauung am Worzenwiesengraben. In Richtung Graben fällt das Gelände sanft ab. Im Gebiet stand eine Konifere, die vom Bach her mit Brombeer- und sonstige Gehölzsukzession umwachsen war. Es hatte sich eine Art schmaler Heckenstreifen bis zum Grasweg im Westen des Gebietes entwickelt. Am Bach – bereits außerhalb des Geltungsbereichs – wuchsen u.a. eine größere Eiche und Gebüsch, in dem neben gebietsheimischen Arten auch gebietsfremde wie der Runzelblättrige Schneeball wuchsen.

Bei einer erneuten Begehung im Spätsommer 2025 waren die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs bereits entfernt und eine kleine Auffüllung durchgeführt worden. Die Flächen liegen brach und sind mit niedriger, wiesenartiger Ruderalvegetation bewachsen. Es kommt viel Meerrettich und einige junge Brombeeranken auf. Der aufgefüllte Bereich ist ohne Bewuchs. Die Eiche und die sonstigen Gehölze am Graben und östlich davon stehen noch.



Abb.: Plangebiet mit kleiner, vegetationsfreier Aufschüttung (l.) und Ruderalvegetation auf der ehemaligen Gartenfläche am Ortsrand (r.)



Abb.: Plangebiet im Luftbild (M 1:500)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan soll den Bau eines Wohnhauses am Worzenwiesenweg ermöglichen. Der Bebauungsplan wird hierfür geändert. Anstatt der Grünfläche mit Zweckbestimmung Garten und der Verkehrsfläche Gehweg/Fußweg/Gartenzugang wird künftig ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Baugrenze definiert den Bereich, der mit dem Wohnhaus überbaut werden darf. Die WA-Fläche darf im Rahmen der GRZ von 0,3 (zzgl. einer zulässigen Überschreitung um 50 % bis 0,45) überbaut und versiegelt werden. Zulässig sind zwei Vollgeschosse.

Die nicht überbaubaren Flächen bleiben bzw. werden wieder Gartenflächen. Im Rahmen der Bebauung wird aber voraussichtlich zunächst das gesamte Grundstück umgestaltet und beansprucht, d.h. die Ruderalvegetation entfernt, das Gelände modelliert und angeschüttet und die Flächen um das Gebäude bauzeitlich beansprucht.

Die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans, dass „je Baugrundstück 1 großkroniger, standortheimischer Laubbaum anzupflanzen oder zu erhalten ist“, bleibt bestehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die o. g. Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Auf Grund der nur sehr kleinen betroffenen Fläche mit wenigen zur Brut geeigneten Strukturen wurde eine im Umfang reduzierte ornithologische Untersuchung mit drei Begehungen zwischen April und Ende Mai 2023 durchgeführt.¹

Im Plangebiet wurden mit der Mönchsgrasmücke (Gehölzsukzession) und dem Girlitz (vermutlich an Konifere) nur zwei Brutvogelarten festgestellt.

Im Umfeld wurden u.a. weitere Freibrüter wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Ringeltaube, Bodenbrüter wie der Zilpzalp, Höhlenbrüter wie Blaumeise und Gartenbaumläufer und die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling erfasst. Sie brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit in den umliegenden Gehölzbeständen und an Gebäuden (siehe Brutrevierkarte).

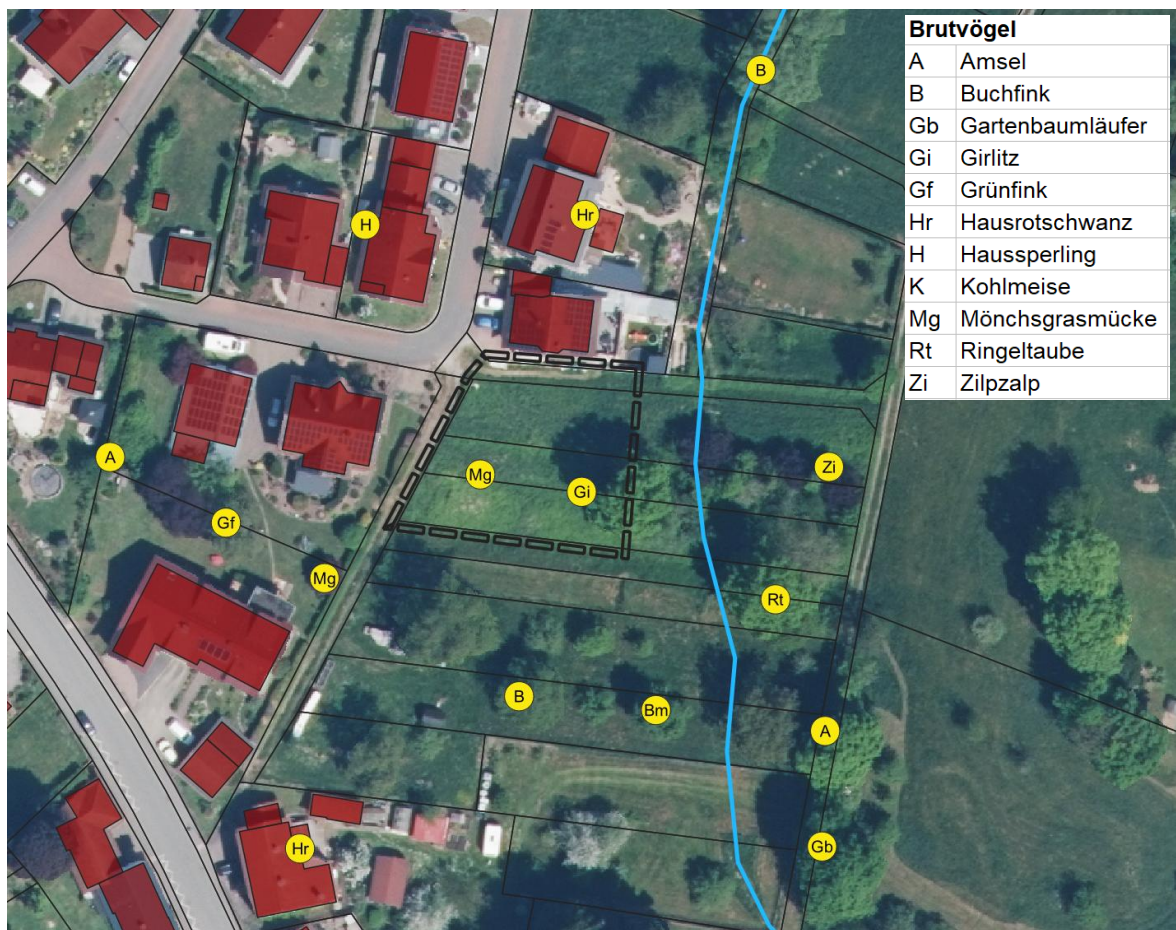


Abb.: Brutreviere 2023 (ohne Maßstab)

¹ 06.04.23, 7.00 – 7.45 Uhr, 2°C
29.04.23, 8.00 – 8.30 Uhr, 11°C
20.05.23, 7.00 – 7.30 Uhr, 14°C

Darüber hinaus wurden im Überflug der Rotmilan und Rabenkrähen beobachtet. Am Bodennahrungssuchend wurde auf der Fläche selbst nur die Amsel festgestellt. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat hat die Fläche nicht.

Im jetzigen Zustand können in der Fläche, eine regelmäßige Mahd vorausgesetzt, keine Vögel mehr brüten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im jetzigen Zustand brüten in der Fläche keine Vögel. Um dies bis zum Baubeginn weiterhin zu gewährleisten und eine Tötung und Verletzung (Verbotstatbestand Nr. 1) zu vermeiden, wird folgende Maßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die zukünftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2) führen, sind nicht zu erwarten.

Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb betreffen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen in den angrenzenden Flächen und sind somit nicht erheblich. Durch die spätere Nutzung sind keine wesentlich über die bereits vorhandenen Verkehrs- und wohnbedingten Störungen hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der bereits erfolgten Rodung gingen Brutreviere der Freibrüter Girlitz und Mönchsgrasmücke verloren. Beide finden im gehölzreichen Umland geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die außerhalb des Geltungsbereichs brütenden Vögel sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, ihre Reviere gehen nicht verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Verbotstatbestand Nr. 3 tritt nicht ein.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können für die Vögel ausgeschlossen werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Auf Grundlage der bei der ersten Begehung festgestellten Lebensraumstrukturen war eine Beurteilung zur möglichen Betroffenheit von Zauneidechse (in Neunkirchen vorkommend) und der Fledermäuse sowie dem Großen Feuerfalter erforderlich.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass zwölf Fledermausarten im Raum um Neunkirchen in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Bis auf fünf Arten, die ganz oder

überwiegend im Wald bzw. in der Nähe größerer Gewässer leben, können diese grundsätzlich hier vorkommen.

Im Geltungsbereich gab und gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen und eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann für die Fläche schon auf Grund der geringen Größe und der fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden. Der Grünzug des Worzenwiesengrabens an sich ist aber ein interessantes Jagdhabitat, zumindest für nicht lichtempfindliche Siedlungsarten.

Es gehen keine Quartiermöglichkeiten verloren und eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ist weder bau-, anlage- noch betriebs- bzw. nutzungsbedingt zu erwarten. Die Bebauung eines weiteren Grundstücks angrenzend an vorhandene Bebauung wertet das Jagdhabitat im Grünzug des Worzenwiesengrabens nicht ab.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

In Neunkirchen ist in allen geeigneten Lebensräumen von einem Vorkommen der Zauneidechse auszugehen. Auch in der Ortslage, entsprechende Lebensräume vorausgesetzt, sind Vorkommen zu erwarten. Im Umfeld des Plangebiets sind das u.a. die Obstwiesen südlich.

Im Plangebiet selbst fehlen entsprechende Lebensräume und Lebensraumstrukturen, die ein Vorkommen erwarten ließen. Ein Vorkommen im Plangebiet konnte ausgeschlossen, auf eine Erfassung der Art verzichtet werden.

Auf Grund zu erwartender Vorkommen im Umfeld wird aber dringend empfohlen, das Baufeld bis zum Baubeginn während der Vegetationsphase regelmäßig zu mähen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Verzögerung der Bebauung und einem Brachliegen der Flächen Zauneidechsen Deckung finden und aus umliegenden Lebensräumen einwandern.

Artenschutzrechtliche Konflikte können damit sicher ausgeschlossen werden.

4.2.3 Großer Feuerfalter

In der Fläche wurde weder bei den Begehungen in 2023 noch der erneuten Kontrolle in 2025 ein Bestand von Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalters (oxalsäurearme Ampferarten) festgestellt. In 2025 wuchs auf den Rohboden der Aufschüttung lediglich ein ausgeprägter Bestand des ähnlich aussehenden Meerrettichs.

Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen

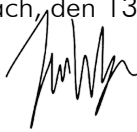
In diesem Kapitel werden die Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erforderlich sind, zusammengefasst.

Rechtlich nicht erforderliche, aber empfohlene Maßnahmen werden in kursiver Schrift dargestellt.

I Vermeidung von Vogelbruten und des Einwanderns von Reptilien durch regelmäßige Mahd

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist die künftige Baufläche vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen und Reptilien keine Deckung finden.

Mosbach, den 13.02.2026



Projekt: 24040 BP Worzenwiesen, 2. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6519 SO, 6520 SW, 6619 NO und 6620 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Bei einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2		X			Fundangabe in 6520, 6620.
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	X				
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben. Nachweis Kater bei Hardheim 3.5.2020 Wildtierkamera Martin Kuhnt. Nachweis überfahrenes Jungtier bei Hardheim (RNZ 18.08.2021)
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		X			Funde in 6519 (SO), 6520 SW. Fundangabe in 6520, 6620.
6.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3			X		Funde in 6520 SW. Sommerfund in 6519 (SO).
7.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2			X		Funde in 6519 SO, 6520 SW, 6620 (NW). Sommerfund in 6620 NW.
8.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2			X		Funde in (6519 SO). Wochenstube in 6519 SO.
9.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1			X		Funde in 6619 NO, 6620 NW.
10.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	X				
11.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 24040 BP Worzenwiesen, 2. Änderung**Fachbeitrag Artenschutz****Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV****Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i		X			Sommerfunde in 6619 NO..
13.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2			X		Funde in 6520, 6619 NO, 6620 NW. <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
14.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3			X		Funde in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6520 SW.
15.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2		X			Sommerfunde in 6519 (SO).
16.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1		X			<i>Fundangabe in 6620.</i>
17.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	X				
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	X				
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		X			Funde in 6620 NW. Sommerfund in 6620 NW.
22.	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	X				
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	X				
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3			X		Funde in 6519, 6520, 6619, 6620. Wochenstube in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
Reptilien⁸								
26.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	X				(Angrenzend in 6519)
27.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	X				
28.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2		X			Fundangabe in 6520 SW, 6620 NW.
29.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3		X			Fundangaben in 6520 SW, (6619 NO).
30.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	X				
31.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V		X			Fundangabe in 6520 SW, 6620 NW.
Amphibien								
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2		X			Fundangabe in (6619 NO).
34.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	X				
35.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		X			Fundangabe in 6520 (SW), (6619 NO). <i>Fundangabe in (6520), 6619, (6620).</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	X				
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	X				
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	X				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2		X			Fundangabe in (6619 NO).
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	X				
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 24040 BP Worzenwiesen, 2. Änderung**Fachbeitrag Artenschutz****Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV****Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	X				
46.	Eschen-Schneckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	1	X				
47.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3		X			Fundangabe in 6520, 6620. Kleiner Bestand Stumpfbblätteriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) am 08.09.21 im Plan- gebiet. Keine Hinweise auf eine Belegung der Pflan- zen. Aufgrund der Nutzung keine erfolg- reiche Reproduktion des Falters möglich.
49.	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1		X			Fundangabe in (6619)
51.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	X				
56.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	X				
57.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	X				
58.	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	<i>Unio crassus¹³</i>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus¹⁴</i>	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen^{15,16}								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	X				
69.	Europäischer Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	N		X			Fundangabe Messtischblatt (keine quadran- tenscharfe Darstellung): 6520, 6620. ¹⁷ Fundangabe in 6520, (6620).
70.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3		X			Fundangabe in 6620.
71.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seibold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.

¹⁶ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.

¹⁷ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnpfarn, Karlsruhe März 2009.

Projekt: 24040 BP Worzenwiesen, 2. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
73.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				